

Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Jahrgang 18 | Heft Nr. 69 | Juli 2020 | Sonderausgabe

Inhalt

Rahmensatzung zum ThürCorPanG der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	3
Impressum	6

Rahmensatzung zum ThürCorPanG der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) und Art. 14 § 1 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom

24. Juni 2020 (GVBl. S. 277), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Rahmensatzung; der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Rahmensatzung am 8. Juli 2020 beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 9. Juli 2020 die Ordnung genehmigt.

- § 1 Geltungsbereich, Zweck der Regelung
- § 2 Nachteilsausgleich
- § 3 Prüfungen
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Sitzungen von Gremien
- § 6 Wahlen

- § 7 Räumliche Nutzung der Hochschule
- § 8 Bewerbungsfristen
- § 9 Gebühren wegen Regelstudienzeitüberschreitung
- § 10 Urlaubssemester
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Regelung

- (1) Diese Rahmensatzung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) sowie den in Art. 14 § 7 ThürCorPanG bezeichneten Personenkreis.
- (2) Diese Rahmensatzung bezweckt die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der Hochschule im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, insbesondere durch Ausgleich von Nachteilen im Bereich Studium bzw. Prüfung und durch Regelungen zu den sonstigen Auswirkungen. Alle Regelungen der Hochschule, auch soweit sie nicht durch diese Satzung geändert werden, sind für die Geltungsdauer dieser Satzung diesem Zweck entsprechend anzuwenden.

§ 2 Nachteilsausgleich

- (1) Nachteile für Studierende der Hochschule, die infolge der Corona-Pandemie entstehen, sind auszugleichen. Die Fachbereiche können entsprechende Regelungen treffen, diese Entscheidungen sind in geeigneter Form zu veröffentlichen, beispielsweise per E-Mail an alle Mitglieder und Angehörigen des jeweiligen Fachbereichs bzw. durch Veröffentlichung im Intranet der Hochschule.
- (2) Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von Absatz 1 mit Bezug zum Hochschulzugang bzw. zur Hochschulzulassung betreffen insbesondere die Beibringung von Nachweisen externer Stellen oder den Nachweis erforderlicher ECTS-Punkte.
- (3) Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von Absatz 1 im Zusammenhang mit dem Studium sind insbesondere

- die Flexibilisierung von Zeiten bzw. Fristen mit Bezug zum Studium,
 - die Umwandlung der Art einer Lehrveranstaltung,
 - die Änderung von Angeboten im Bereich der Wahlpflichtmodule,
 - die Belegung von Lehrveranstaltungen ohne Nachweis des erfolgreichen Absolvierens eines dem entsprechenden Modul zu Grunde liegenden Moduls oder
 - die digitale Bereitstellung von Lehrmaterialien.
- (4) Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von Absatz 1 mit Bezug zu Prüfungen sind insbesondere:
 - die Änderung von Prüfungsart bzw. Prüfungsform, hierbei insbesondere in der Form der Online-Prüfung nach § 3,
 - die Einrichtung von Erleichterungen für die Abmeldung von Prüfungen ohne Angabe von Gründen,
 - die Bewertung von Corona-bedingten Umständen als wichtiger Grund für einen Rücktritt von der Prüfung,
 - die Verlängerung der Prüfungsdauer infolge infektionsschutzrechtlicher Anforderungen an die Durchführung, insbesondere durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes,
 - die Verlängerung von Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht abgelegt werden, insbesondere Haus-, Seminar- oder Abschlussarbeiten,
 - die Verlängerung oder zeitweise Aussetzung von Fristen für Wiederholungsprüfungen oder
 - die Anerkennung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen, die infolge der Corona-Pandemie in anderer Form oder mit anderem Inhalt abgelegt wurden als vorgesehen, insbesondere in der Struktur von

Learning Agreements.

- (5) In den Fällen von Art. 14 § 7 ThürCorPanG ist der Antrag spätestens einen Monat vor Beginn des betreffenden Prüfungszeitraums im Service Zentrum Studium und Studienberatung zu stellen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 3 Prüfungen

- (1) Für die Teilnahmeberechtigung und die Durchführung von Präsenzprüfungen gelten die Regelungen des Infektionsschutzkonzepts der Hochschule zusätzlich zu den Regelungen der jeweiligen studien- bzw. prüfungsbezogenen Satzungen sowie dieser Satzung.
- (2) Online-Prüfungen im Sinne von Art. 14 § 6 ThürCorPanG sind Prüfungen, die im Wege der fernmündlichen, IT-basierten bzw. elektronischen visuellen und auditiven Funk-, Signal- und Datenübertragung durchgeführt werden, z. B. mündliche Prüfungen oder Kolloquien. Die Hochschule stellt hierfür die technischen Voraussetzungen im Rahmen des Möglichen zur Verfügung. Die Termine für Online-Prüfungen können zwischen den prüfenden und den zu prüfenden Personen vereinbart werden. Das Gebot der Chancengleichheit ist insbesondere mit Blick auf die Eigenart der Online-Prüfung zu wahren. Schriftliche Prüfungen dürfen nur dann als Online-Prüfungen durchgeführt werden, wenn vergleichbare Prüfungsbedingungen im Vergleich zu Präsenzprüfungen, insbesondere auf die Sicherstellung der Chancengleichheit, gewährleistet sind.
- (3) Die Abmeldung von Prüfungen ohne Angabe von Gründen kann bis einen Tag vor der Prüfung erfolgen. Ein Rücktritt am Tag der Prüfung bedarf eines wichtigen Grundes im Sinne der jeweiligen Prüfungsordnung.
- (4) Der Bearbeitungszeitraum für Abschlussarbeiten, die im Sommersemester 2020 begonnen wurden, kann auf Antrag um eine angemessene Frist verlängert werden, wenn die Bearbeitung aus im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehenden Gründen nicht im hierfür vorgesehenen Zeitraum abgeschlossen werden konnte. Der Antrag ist zu begründen. Die Verlängerung nach Satz 1 wird nicht auf die regulär zulässige Verlängerungsdauer nach den Prüfungsordnungen angerechnet.

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) Kann das Studium trotz der abweichenden und ergänzenden Regelungen nach dieser Satzung nachweislich pandemiebedingt im Sommersemester 2020 nicht

ordnungsgemäß absolviert werden, kann auf Antrag der bzw. des Studierenden das Semester als besondere Studienzeit gemäß § 52 Abs. 5 ThürHG als nicht der Regelstudienzeit zugehörig gewertet werden.

- (2) Absatz 1 gilt für das Wintersemester 2020/21 entsprechend.

§ 5 Sitzungen von Gremien

In der Einladung zu Gremiensitzungen ist auf die jeweils gewählte Form der Sitzungsführung und Beschlussfassung sowie auf das Widerspruchsrecht nach Art. 14 § 5 Abs. 2, 3 ThürCorPanG hinzuweisen.

§ 6 Wahlen

- (1) Abweichend von § 9 Abs. 3 der Wahlordnung der Hochschule ist die Durchführung von Gremienwahlen auch außerhalb der Vorlesungszeit zulässig.
- (2) Abweichend von § 13 der Wahlordnung können Wahlvorschläge unter Beachtung der sonstigen formellen Anforderungen in elektronischer Form eingereicht werden. Die Rücknahme der Kandidatur ist abweichend von § 13 Abs. 4 Satz 4 der Wahlordnung in Textform möglich.
- (3) Die Wahl kann abweichend von § 18 der Wahlordnung der Hochschule als allgemeine Briefwahl durchgeführt werden.

§ 7 Räumliche Nutzung der Hochschule

- (1) Abweichend von §§ 4, 5 der Hausordnung der Hochschule kann die Hochschule den Zutritt zur Hochschule ganz oder teilweise aufheben, unter Bedingungen stellen oder die Öffnungszeiten modifizieren.
- (2) Soweit die Hochschule für die Allgemeinheit zugänglich ist, werden die Bedingungen für Zutritt und Aufenthalt an der Hochschule für Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige an der Hochschule sind, auf den Internetseiten der Hochschule veröffentlicht.

§ 8 Bewerbungsfristen

- (1) Abweichend von § 5 Abs. 2 der Immatrikulationsordnung der Hochschule (nachfolgend ImmaO) ist der Antrag auf Zulassung zu einem zulassungsbeschränkten Studiengang vom 1. Juli 2020 bis zum 20. August 2020 zulässig.
- (2) Die Zeiträume für die Bewerbung werden auf den Internetseiten des Service Zentrums Studium der Hochschule veröffentlicht.

- (3) Abweichend von den bestehenden Regelungen in den Eignungsverfahrensordnungen der einzelnen Studiengänge der Hochschule kann die Bewerbungsfrist für Eignungsverfahren zur Feststellung der Eignung für einen Masterstudiengang verändert werden. Verschiebungen nach Satz 1 sind einen angemessenen Zeitraum vor dem in der Eignungsverfahrensordnung benannten Termin auf den Internetseiten des jeweiligen Fachbereichs der Hochschule zu veröffentlichen.

§ 9 Gebühren wegen Regelstudienzeitüberschreitung

- (1) Der Erlass der Gebühr für die Überschreitung der Regelstudienzeit im Sommersemester 2020 gemäß Art. 14 § 9 Abs. 2 ThürCorPanG wird durch einen Antrag der bzw. des Studierenden, der bis zum 31. August 2020 (Ende der Rückmeldefrist) beim Service Zentrum Studium und Studienberatung der Hochschule zu erfolgen hat, entweder durch eine Gutschrift des gezahlten Betrages auf das Bildungsguthaben der bzw. des Studierenden für das Wintersemester 2020/21 bewirkt oder es kann eine Auszahlung erfolgen.
- (2) Besondere Studienzeiten im Sinne von § 4 Abs. 4 Nr. 3 ThürHGEG liegen für das Wintersemester 2020/21 vor, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen in § 1 Abs. 3 die bzw. der Studierende im Wintersemester 2020/21 zur Zahlung der Gebühr nach § 4 ThürHGEG verpflichtet ist und deren Zahlung für die Studierende bzw. den Studierenden unzumutbar ist, weil sie bzw. er die Gebühr infolge der Corona-Pandemie nicht aufbringen kann. Gründe für die Darlegung besonderer Studienzeiten nach Satz 1 sind insbesondere der Nachweis von Pandemiebedingten zusätzlichen finanziellen Aufwendungen oder der Wegfall bzw. die erhebliche Verringerung finanzieller Einnahmen als Folge der Corona-Situation.
- (3) Besondere Studienzeiten im Sinne von § 4 Abs. 4 Nr. 3 ThürHGEG liegen auch vor, wenn die bzw. der Studierende einen Nachteil erleidet, der den in § 52 Abs. 5 ThürHG bzw. § 4 Abs. 4 Nr. 1 oder 2

ThürHGEG genannten Gründen in einer Weise vergleichbar ist, dass eine Befreiung von der Zahlung der Gebühr für Regelstudienzeitüberschreitungen gerechtfertigt ist.

- (4) Besondere Studienzeiten im Sinne von Absätzen 2 oder 3 sind auf Antrag der bzw. des Studierenden anerkennungsfähig. Der Antrag kann vom 1. September 2020 bis zum 31. Dezember 2020 beim Service Zentrum Studium und Studienberatung der Hochschule gestellt werden. Dem Antrag sind alle erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Hochschule kann fehlende Nachweise nachfordern.

§ 10 Urlaubssemester

- (1) In Ergänzung zu § 23 Abs. 1 ImmaO sind die einschränkenden Wirkungen der Corona-Pandemie auf den allgemeinen Verlauf des Studienbetriebs sowie der Prüfungsverfahren ein wichtiger Grund für eine Beurlaubung mit Geltung für das jeweilige Semester.
- (2) Ein wegen dieses Grundes genehmigtes Urlaubssemester ist nicht auf die maximale Anzahl an Urlaubssemestern gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 ImmaO anzurechnen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Regelungen zu einer Beurlaubung unberührt.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rahmensatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.
- (2) Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft. § 9 Abs. 3 und 4 gilt über den 31. März 2021 hinaus bis zum 31. Dezember 2021 fort.

Jena, den 09.07.2020

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Impressum

Herausgeber: Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Der Rektor der EAH Jena
Postfach 10 03 14
07703 Jena

Redaktion: Heidi Städtler
Carl-Zeiss-Promenade 2
07745 Jena
Tel. (0 36 41) 20 55 46
E-Mail: Heidi.Staedtler@eah-jena.de

Erscheinungsdatum: 10.07.2020

Das „Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ ist das gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.